

Einige Erläuterungen zum Muster einer Dienst-/Betriebsvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit von Musikschullehrkräften (Stand 17. September 2005)

Die Dienst-/Betriebsvereinbarung soll die Arbeitszeit von Musikschullehrkräften berechenbar und kontrollierbar gestalten.

Sie beträgt durchschnittlich wöchentlich 38,5 Stunden (West) bzw. 40 Stunden (Ost) und gliedert sich in Unterricht (1.350 Unterrichtsminuten, entsprechen 30x45 Minuten) und Zusammenhangstätigkeiten.

Anmerkungen zu § 2

Mitbestimmungsgrundsätze

Mitbestimmung besteht nicht für die Vereinbarung von Berechnungsgrundlagen, sondern für die Verteilung von Arbeitszeit. Aus diesem Grunde ist der § 2 »Mitbestimmungsgrundsätze« eingefügt, in dem die Grundlage der Mitbestimmung, nämlich der Regelungsspielraum, den die Tarifvertragsparteien eröffnet haben, angesprochen wird.

Dies ist mehr eine Argumentationshilfe für die einzelnen Personal-/Betriebsräte, wenn es um die Frage der Mitbestimmung überhaupt geht.

Anmerkungen zu § 3

Zu § 3 Satz 1 – Zeitraum

Von der Sache scheint es richtiger, nicht auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzustellen, sondern auf das Schuljahr, das natürlich jede Schule für sich gesondert definieren müsste.

Wenn aber in den Gremien der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres für richtiger gehalten wird, besteht damit natürlich auch kein Problem.

Zu § 3 Satz 2, b) – Berechnung

Jeder gesetzliche Feiertag, der auf einen Werktag fällt, entspricht 0,2 Wochen.

Beispielrechnung (für NRW im Jahr 2005):

Geschuldete Arbeitszeit

Ausgangspunkt sind 52 Wochen – abzüglich 6 Wochen Urlaub ergeben sich
46,0 Arbeitswochen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TVöD sind der 24. und der 31. Dezember als freie Tage mit jeweils 0,2 Wochen zu berücksichtigen, es verbleiben
45,6 Arbeitswochen

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 TVöD sind weitere 9 Feiertage (in NRW im Jahr 2005) mit jeweils 0,2 Wochen zu berücksichtigen – abgezogen von den 45,6 Arbeitswochen werden somit $9 \times 0,2 = 1,8$ Wochen und es verbleiben
43,8 Wochen als geschuldete Arbeitszeit.

Geleistete Arbeitszeit

Arbeitswochen, wenn in den Ferien nicht gearbeitet wird, sind 52 Wochen abzüglich 12,2 Wochen Ferien (in NRW im Jahr 2005) – damit also
39,8 Wochen als geleistete Arbeitszeit.

Zeitraum, der vor- bzw. nachgearbeitet werden muss

Die geschuldete Arbeitszeit (43,8 Wochen in NRW 2005) abzüglich der geleisteten Arbeitszeit 39,8 Wochen in NRW 2005) ergibt

4,0 Wochen

und somit (je Woche zu 38,5 Stunden in NRW)

154 Stunden

Zu leistende Arbeitszeit

Diese Arbeitsstunden (154 Stunden) werden auf die tatsächlichen Arbeitswochen (39,8 Wochen) und die Urlaubswochen (6,0 Wochen)¹, also auf 45,8 Wochen verteilt – 154 Stunden dividiert durch 45,8 Wochen ergeben zusätzliche 3,36 Stunden/Woche, gerundet

3,4 Stunden/Woche zusätzliche Arbeitszeit.

Damit ergibt sich eine zu leistende Arbeitszeit (in NRW im Jahr 2005) von 38,5 Stunden zuzüglich 3,4 Stunden pro Woche:

gesamt 41,9 Stunden/Woche

Anmerkungen zu § 4

Zu § 4 Satz 1 – Aufteilung der Arbeitszeit

Bei den Zusammenhangstätigkeiten existiert keine zeitmengenmäßige Gewichtung der einzelnen Tätigkeiten. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da ein Teil der Tätigkeiten in der Planungs- und Gestaltungshoheit der Beschäftigten liegt, wie dies bei allen Lehrkräften üblich und sinnvoll ist (direkte Zusammenhangstätigkeiten), während ein anderer Teil durch den Arbeitgeber bzw. den direkten Vorgesetzten angeordnet werden kann (indirekte Zusammenhangstätigkeiten)².

Mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände konnte keine Einigung über eine differenzierte Arbeitszeitbewertung erzielt werden.

Nach Auffassung der Fachgruppe Musik der ver.di wäre eine bundesweite tarifliche Regelung das beste Mittel, um diese Frage angemessen zu lösen; dies konnte bislang nicht durchgesetzt werden.

Stattdessen versuchen die Musikschulträger immer wieder, unter Kostengesichtspunkten die Unterrichtszeiten der Lehrkräfte zu erhöhen.

Zur Erinnerung:

1973 betrug die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden bei einer Gesamtarbeitszeit von 42 Stunden

1981 betrug die Unterrichtsverpflichtung 30 Unterrichtsstunden bei einer Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden

1989 beträgt die Unterrichtsverpflichtung 30 Unterrichtsstunden bei einer Gesamtarbeitszeit von 38,5 Stunden

¹ ein Urlaubstag entspricht einem Arbeitstag

² Beispiele: siehe Entwurf der Dienst/Betriebsvereinbarung

Darüber hinaus ist die Belastung auch durch andere Faktoren ständig gestiegen. Im Bereich der direkten Zusammenhangstätigkeiten z.B.:

- neue Unterrichtsformen
- kürzere, dadurch mehr Unterrichtseinheiten
- mehr Gruppen- und Klassenunterricht

Im Bereich der indirekten Zusammenhangstätigkeiten z.B.:

- Projektarbeit
- neue Veranstaltungsformen
- größere Präsenz durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Wir gehen deshalb mit Recht davon aus, dass 30 Unterrichtsstunden und die dazu erforderliche Zeit für direkte Zusammenhangstätigkeiten zusammen mindestens 38,5 bzw. 40 Stunden Arbeitszeit ausmachen.

Für jede Unterrichtsstunde stehen demnach 77 bzw. 80 Arbeitsminuten zur Verfügung. Daraus ergibt sich der Faktor 1,283 (West) bzw. 1,33 (Ost).

Zu § 4 Satz 2 – Zeitstundenkonto

Soll die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Dienstbetriebes angepasst werden – wogegen nichts einzuwenden ist – ist sie nicht mehr regelmäßig und gleichmäßig, sondern ergibt sich nur im Durchschnitt. Diese Möglichkeit sieht der TVöD vor.

In den Musikschulen ist es deshalb möglich, die Arbeitszeit pro Woche zu erhöhen, wenn dafür in anderen Wochen (z.B. in den Ferien) ein Ausgleich durch entsprechend bezahlte Freistellung stattfindet.

Weiterhin schreibt der TVöD vor, dass ein Arbeitszeitkonto zu führen ist, wenn die Arbeitszeit in der beschriebenen Weise verteilt wird. Schon deshalb ist die Zuordnung der Tätigkeiten zu direkten und indirekten Zusammenhangstätigkeiten unumgänglich.

Dieses Konto ist eigentlich auf der Basis der Gesamtarbeitszeit zu führen. Da der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit bereits durch Unterricht und direkte Zusammenhangstätigkeiten regelmäßig erbracht wird, ist es sinnvoll, das Konto auf der Basis des sogenannten »Ferienüberhanges« zu führen, also der Arbeitszeit, die noch zur Verteilung zur Verfügung steht.

Anmerkungen zu § 5

Der § 5 »Dienstplan« ist aufgenommen, da die tatsächliche Verteilung der Arbeitszeit durch Dienstpläne erfolgt, während Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze streng genommen nicht mitbestimmungspflichtig, wohl aber die Voraussetzung für die Verteilung von Arbeitszeit sind.

Unterstützung | Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Unterstützung bei der Erarbeitung und Verhandlung von Dienst-/Betriebsvereinbarungen geben die Betriebs- bzw. Personalräte sowie die Vertreterinnen/Vertreter der ver.di.

Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner der Fachgruppe Musik der ver.di sind aktuell auf der Internetseite www.musik.verdi.de verzeichnet.